

**HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA
- JUSTIZPRÜFUNGSAMT -**



Zweite juristische Staatsprüfung

**AKTENVORTRAG
SOZIALRECHT**

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Seiten
und ist vollständig durchnummeriert.**

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

DGB Rechtsschutz GmbH
Büro Kassel
Spohrstraße 6 - 8
34117 Kassel

Kassel, den 19.05.2009

An das Sozialgericht Kassel
Ständeplatz 23
34117 Kassel

Sozialgericht Kassel Eingang: 20.05.2009

**Klage aus der Versicherung von Herrn Volker Müller, zuletzt wohnhaft:
Abbachstraße 4, 34246 Vellmar;
Klägerin: Frau Hildegard Maier, geb. 12.06.1941
Beklagte: Deutsche Rentenversicherung Hessen, vertreten durch die Geschäftsführung,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main.**

Hiermit erheben wir Klage wegen Versagung der Witwenrente und beantragen, den Bescheid der Beklagten vom 19.01.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 06.05.2009 aufzuheben und der Klägerin die beantragte Witwenrente zu gewähren.

Zur Begründung der Klage tragen wir vor:

Die Eheleute Frau Maier und Herr Müller waren seit 1988 zusammen, seit 1991 lebten sie in eheähnlicher Gemeinschaft. Am 25.09.2008 heirateten sie, am 20.11.2008 verstarb Herr Müller. Die Eheschließung war allein deshalb hinausgeschoben worden, weil Operationen, Chemotherapien und Reha-Behandlungen eine Hochzeit und eine von den beiden Eheleuten geplante Hochzeitsreise verhinderten. Daraufhin beantragte die Klägerin Witwenrente nach ihrem verstobenen Ehemann, die mit Bescheid vom 19.01.2009 versagt wurde, weil die Ehe noch kein Jahr bestanden habe. Es wurde auf § 46 Abs. 2a SGB VI verwiesen. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 06.05.2009 mit gleicher Begründung zurückgewiesen.

Dass die Ehe noch kein Jahr andauerte, ist unerheblich. Zum Zeitpunkt der Eheschließung war nicht absehbar, dass Herr Volker Müller nicht einmal zwei Monate später versterben würde. Er hatte vielmehr subjektiv das Gefühl, er habe doch noch eine Chance, seine Beschwerden seien nur vorübergehend. Darin haben ihn auch behandelnde Ärzte bekräftigt, wobei die objektive Begründetheit einer derartigen Ermutigung dahinstehen mag.

Ein langjähriger Freund des verstorbenen Herrn Volker Müller kann bestätigen, dass Herr Müller immer wieder betont hatte, dass er seine Lebensgefährtin Frau Hildegard Maier auf jeden Fall heiraten wolle, sobald es ihm besser gehe, so Herr Müller wörtlich, „bestellen wir das Aufgebot“.

Beweis: Zeugnis des Fritz Heinrich, Kohlenstraße 47, 34121 Kassel

Grund der relativ späten Verheiratung war allein die Tatsache, dass der später verstorbene Herr Müller an verschiedenen Erkrankungen litt, Todesursache war letztlich ein Lungentumor. 2005 wurde ein Tumor im linken Lungenflügel festgestellt und operativ entfernt. Die langwierige Nachsorge und die erneute Bildung eines Lungentumors (Tumorrezidiv) machte

eine weitere Operation am Ende 2007 erforderlich. Tatsächlich hatte Herr Müller während des Jahres 2008 dementsprechend die Hoffnung, sein Gesundheitszustand habe sich stabilisiert, womöglich, so die Überlegung von Herrn Müller seinerzeit, werde er nicht eben ein sehr hohes Alter erreichen, habe aber wohl doch noch einige Jahre vor sich. Dementsprechend sah er auch die Chemotherapie als heilungsversprechend an und ist hierin auch bestärkt worden.

Zeitnah zum Versterbenszeitpunkt waren Herr Müller und seine langjährige Lebensgefährtin Frau Maier beide der Ansicht, Besserung sei in Sicht, nunmehr könne geheiratet werden, alsbald könne man dieses erfreuliche Ereignis auch mit einer Hochzeitsreise krönen. Tatsächlich verspürte Herr Müller während des Oktober 2008 und noch während der ersten Novemberhälfte 2008 subjektiv eine Besserung seines Zustandes, er war beweglich und konnte selbst kleinere Wege zurücklegen. Angesichts der lebensbedrohlichen Diagnose, die schon während der ersten Operation 2005 gegeben worden war, hätte Herr Müller, träfe die Unterstellung einer Versorgungsehe zu, schon seinerzeit Frau Maier heiraten können.

Zwischen den Parteien ist das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenrente unstrittig. Die Beklagte meint lediglich, der Klägerin und ihrem verstorbenen Ehemann sei es allein darum gegangen, der Klägerin eine Versorgung zu verschaffen. Hier- von kann mit Blick auf die Tatsachen keine Rede sein:

Die Klägerin, die ein ganzes Berufsleben lang sozialversicherungspflichtig tätig war, bezieht eine Altersrente aus eigener Versorgung, jene liegt bei ca. 1.000,00 € monatlich. Schon damit ist die gesetzliche Vermutung einer sogenannten Versorgungsehe hinreichend widerlegt.

Auf keinen Fall geht es an, der Klägerin von vornherein zu unterstellen, sie habe mit der Heirat alleine eine Versorgung für sich schaffen wollen. Dem steht schon die beachtliche Dauer des Zusammenlebens der Klägerin mit ihrem später verstorbenen Ehemann entgegen.

Bei der Frage, welche Anforderungen an die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung zu stellen sind, ist nicht zuletzt Art. 1 Abs. 1 GG zu beachten; im Rahmen einer den höchstpersönlichen Lebensbereich betreffenden Entscheidung wie der Eheschließung mit einem kranken Partner kann nicht ohne Weiteres gefolgert werden, es gehe allein um die Begründung von Versorgungsanswartschaften. Von Ferne erinnert die gesetzgeberische Ausgestaltung der Voraussetzungen einer Witwenrente und deren Auslegung durch die Beklagte an eine Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der fünfziger und vielleicht auch noch frühen sechziger Jahre, die mit dem Stichwort „Mätressentestament“ gekennzeichnet sein mag. An die Tatsache einer Eheschließung, der eine längsjährige Lebensgemeinschaft vorausgegangen ist, die Vermutung zu knüpfen, rein wirtschaftliche Erwägungen hätten der Eheschließung zugrunde gelegen, ist würdelos, jedenfalls dann, wenn die weiteren Tatsachen die Annahme eines bloßen Versorgungswunsches nachdrücklich widerlegen. So ist es im vorliegenden Fall. Außerdem verwahren wir uns entschieden gegen die Ausforschung der Intimsphäre, die ebenfalls gegen Art. 1 GG verstößt.

Michael Lehmann

(Rechtssekretär)

Vermerk des Justizprüfungsamtes: Nach Zustellung der Klage hat die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen, aber keine Ausführungen zur Begründung gemacht. Das Gericht hat beim Hausarzt des Verstorbenen eine Stellungnahme zu einigen Fragen eingeholt:

Dr. med. Peter Schmitt
Holländische Straße 35a
34246 Vellmar

Vellmar, den 12.08.2009

An das Sozialgericht Kassel
Ständeplatz 23
34117 Kassel

Sozialgericht Kassel
Eingang: 12.08.2009

Bericht

In dem Rechtsstreit **Hildegard Maier** g e g e n Deutsche Rentenversicherung **AZ.: S 9 R 538/09** beantworte ich die vom Gericht gestellten Fragen wie folgt:

1.) An welcher Krankheit hat Herr Müller gelitten und wie hat sich sein Gesundheitszustand entwickelt?

Bronchialcarzinom - Zust. n. Pneumektomie links- fortgeschr. COPD Tumorrezidiv mit pulmonaler und hepato gener Metastasierung

Der Pat. litt bereits 2005 an einer Tumorerkrankung im Bereich der oberen Atemwege. Der Tumor wurde damals operativ entfernt, eine Chemotherapie war nicht erforderlich. Im Dezember 2007 wurde ein Rezidiv der Erkrankung festgestellt. Ein weiteres Rezidiv trat im Februar 2008 auf mit paravertebraler Metastasierung. Nach dem erneuten Auftreten der Tumorerkrankung im Februar 2008 wurde ein kritischer Krankheitsverlauf festgestellt. Es handelte sich um ein nicht kleinzelliges metastasierendes Bronchialkarzinom. Der Versicherte erhielt bis zum September 2008 eine Chemotherapie die jedoch nicht zu einer Besserung der klinischen Symptomatik führte. Der Allgemeinzustand reduzierte sich im Laufe der Behandlung weiter, der Patient litt unter starken Schmerzen. Nach dreimonatiger Behandlung war eine deutliche Größenzunahme des Tumors feststellbar. Auch weitere Therapieansätze konnten eine weitere Verschlechterung des Allgemeinzustandes des Versicherten nicht verhindern. Eine nochmalige Chemotherapie wurde aus medizinischer Sicht nicht für sinnvoll erachtet. Die behandelnden Ärzte gingen zu einer symptomorientierten Schmerzbehandlung über.

2.) Wie stellte sich der Gesundheitszustand von Herrn Müller im August/September 2008 dar?

Der Pat. litt an einer hochgradigen Tumorkachexie, an schwerster Atemnot, die auch unter laufender Sauerstofftherapie nicht wesentlich gebessert werden konnte. Herr Müller litt unter massiven Tumorschmerzen, konnte seine Blase nicht mehr entleeren (Dauerkatheter) und war ständig bettlägerig.

3.) Wurde Herr Müller über seine begrenzte Lebenserwartung in Kenntnis gesetzt?

Von meiner Seite wurde der Patient Anfang September 2008 nach dem weitgehenden Versagen der Chemotherapien über die schlechte Prognose seiner Erkrankung aufgeklärt.

Vellmar, 12.08.2009

Ort, Datum

Schmitt

Unterschrift des Arztes

**Deutsche Rentenversicherung Hessen
Die Geschäftsführung
Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main.**

Frankfurt am Main, den 02.11.2009

An das Sozialgericht Kassel
Ständeplatz 23
34117 Kassel

Sozialgericht Kassel Eingang: 02.11.2009

In dem Rechtsstreit Hildegard Maier gegen Deutsche Rentenversicherung Hessen,
AZ.: S 9 R 558/09

bestätigt der vorgelegte Befundbericht des Herrn Dr. Schmitt vom 12.08.2009, dass die tödlichen Folgen der Krebserkrankung des Versicherten bereits im Zeitpunkt der Eheschließung am 25.09.2008 zu erwarten waren.

Im Hinblick auf die Schwere des Krankheitsbildes und das weitgehende Versagen der Chemotherapien waren sich die Klägerin und der Versicherte im Zeitpunkt der Eheschließung über den lebensbedrohenden Charakter der Erkrankung im Klaren gewesen.

Der Zweck der Heirat konnte somit nicht gewesen sein, eine eheliche Lebensgemeinschaft - wie es ihrem Wesen entspricht - auf unbegrenzte Zeit zu schließen (§ 1353 BGB).

Durch die Eheschließung vorhandenen Kindern den Status des ehelichen Kindes zu geben, konnte der Zweck der Heirat ebenfalls nicht gewesen sein. Denn es sind keine gemeinsamen Kinder vorhanden.

Der Zweck der Heirat konnte auch nicht gewesen sein, dem Versicherten Pflege und ein Beistehen in seiner Krankheit zu gewährleisten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum das auch vor der Eheschließung stattgefundene Beistehen nicht auch ohne Legalisierung des Zusammenlebens weiterhin hätte stattfinden können.

Selbst wenn von der Klägerin und dem Versicherten bereits seit Jahren eine Eheschließung in Erwägung gezogen worden sein sollte, so bedeutet dies alleine noch nicht, dass hierfür ein konkreter Zeitpunkt genannt und eine Eheschließung terminiert gewesen wäre.

Dies bestätigt den Eindruck, dass ggf. eine längere Heiratsabsicht zwar latent vorhanden war, jedoch die Entschlossenheit fehlte, diese nun auch unbedingt in die Tat umzusetzen.

Unsere Auffassung zur Streitfrage erfährt daher keine Änderung.

Der Geschäftsführer
Im Auftrag

Gottfried Grundmann

DGB Rechtsschutz GmbH
Büro Kassel
Spohrstraße 6 - 8
34117 Kassel

Kassel, den 12.11.2009

An das Sozialgericht Kassel
Ständeplatz 23
34117 Kassel

Sozialgericht Kassel Eingang: 12.11.2009

In dem Rechtsstreit

Hildegard Maier ./ Deutsche Rentenversicherung Hessen - Az.: S 9 R 538/09

erwidern wir auf die Ausführungen der Beklagten gemäß Schriftsatz vom 02.11.2009:

Dass die Klägerin und ihr kurz nach der Eheschließung verstorbener Ehemann sich über den lebensbedrohenden Charakter der Erkrankung des Verstorbenen im Klaren gewesen waren, ist eine Unterstellung der Beklagten. Freilich kommt es hierauf auch nicht an, denn die weitere Schlussfolgerung der Beklagten ist grob fehlerhaft und geht an dem Sinn und dem Wortlaut von § 1353 BGB vorbei. Denn eine unbegrenzte Zeit kann dreißig oder fünfzig oder sechzig Jahre dauern, sie kann aber auch, was der Natur in der Zukunft liegender Ereignisse entspricht, wenige Tage andauern. Es ist auch nicht Sache des Gesetzgebers oder der Verwaltung, über den höchstpersönlichen Bereich, dem Eheschließungen zuzurechnen sind, Meditationen anzustellen. Wir hatten im Laufe der prozessualen Korrespondenz bereits darauf hingewiesen, dass die Gesetzesauslegung sich auch und gerade an Artikel 1 Abs. 1 GG zu orientieren hat.

Die Klägerin und ihr verstorbener Ehemann haben nicht geheiratet, um der Klägerin eine Versorgung zu verschaffen, die sie sonst nicht oder nicht in diesem Ausmaß hätte. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass die Klägerin eine Altersrente aus eigener Versicherung bezieht und eine Witwerrente zu einer nur minimalen Aufstockung ihrer Rentenbezüge führen würde.

Hätten die Klägerin und ihr verstorbener Ehemann derartige Überlegungen angestellt, hätten sie schon Jahre und Jahre vorher heiraten können. Allein aus Gründen zunächst zeitweiliger und von beiden Eheleuten als vorübergehend angesehenen Erkrankungen des Ehemannes der Klägerin haben letztere und ihr später verstorbener Ehemann dann zum konkreten Zeitpunkt die Ehe geschlossen. Die banale Mutmaßung, dass einander in einer eheähnlichen Gemeinschaft langjährig verbundene Personen doch auch schon früher hätten heiraten können, führt nicht zu der Vermutung, operative Überlegungen seien der alleinige Grund für die konkrete Wahl des Heiratszeitpunktes gewesen.

Michael Lehmann

Rechtssekretär

**Öffentliche Sitzung des
Sozialgerichts Kassel
Az.: S 9 R 558/09**

Kassel, 08.02.2010

Niederschrift

In dem Rechtsstreit Hildegard Maier, Aßbachstraße 4, 34246 Vellmar,

Klägerin,

Prozessbevollm.: DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Kassel, Rechtssekretär Michael Lehmann, Spohrstraße 6 - 8, 34117 Kassel,

gegen

Deutsche Rentenversicherung Hessen vertreten durch die Geschäftsführung, Städelstraße 28, 60596 Frankfurt,

Beklagte.

Anwesend:

Richterin Wolf (ohne Hinzuziehung einer Protokollführerin)
sowie die ehrenamtlichen Richter Frau Winter und Herr Klein.

Bei Aufruf der Sache zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme erscheinen

die Klägerin persönlich in Begleitung ihres Prozessbevollmächtigten Michael Lehmann vom DGB Rechtsschutz (Vollmacht vorlegend.)

für die Beklagte Herr Stock (auf seine Generalterminsvollmacht verweisend)

und als Zeuge Herr Fritz Heinrich

Der Zeuge wird mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht, zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Beeidigung sowie die Bedeutung des Eides hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidlichen oder vorsätzlich falschen uneidlichen Aussage belehrt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Eid auch auf die Angaben zur Person erstreckt.

Der Zeuge verlässt alsdann den Sitzungssaal.

Die Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung und trägt den Sachverhalt vor.

Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.

Die Klägerin erklärt auf Befragen:

Die Eheschließung fand zuhause statt, da mein Mann damals bettlägerig war. Mein Mann wollte mich unbedingt heiraten. Er hat das immer wieder gesagt. Er hat letztlich auch den Standesbeamten angerufen. Mein Mann hatte zuvor schon einmal eine Krebserkrankung und hat immer gedacht, dass er es wieder schaffen wird. Er wollte mit mir immer eine Schiffsreise machen, sozusagen als Hochzeitsreise. Zum Zeitpunkt der Eheschließung gab es jedoch keine konkreten Pläne hinsichtlich einer solchen Reise wegen seines Gesundheitszustandes. 2005 hatte mein damaliger Mann schon eine Krebserkrankung im Bereich der Atmungsorgane. Der Tumor wurde operiert. Eine Chemotherapie wurde damals nicht durchgeführt.

Der Beklagtenvertreter erklärt auf Befragen, die Witwenrente würde unter Berücksichtigung einer eigenen Rente der Klägerin in Höhe von 1000 € etwa 530 € monatlich betragen.

Es wird folgender Beweisbeschluss verkündet:

Über den Gesundheitszustand des am 20.11.2008 verstorbenen Herrn Volker Müller im September 2008 soll als Zeuge vernommen werden Herr Fritz Heinrich, Kohlenstraße 47, 34121 Kassel.

Sodann wird der Zeuge Herr Heinrich hereingerufen:

Zur Person:

Name: Fritz Heinrich, 76 Jahre, Beruf: Bundesbeamter, zurzeit im Ruhestand, wohnhaft: Kohlenstraße 47, 34121 Kassel

mit den Beteiligten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Herr Müller ist mir seit 30 Jahren bekannt. Er kam zu mir für Reparaturen, als Monteur einer Heizungsfirma. Ich habe ihn etwa im Abstand von ¼-Jahr gesehen. Wir haben uns auch mal besucht. Es bestand ein freundschaftliches Verhältnis.

Die Klägerin ist mir über Herrn Müller bekannt seit etwa 15 Jahren. Sie haben in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt. Deshalb sollte auch die Heirat stattfinden.

Auf Befragen zu Heiratsabsichten:

Das liegt schon 4 bis 5 Jahre zurück. Sie wollten heiraten.

Auf Befragen zu konkreten Heiratsplänen bzw. hinsichtlich der Umsetzung der geplanten Heiratsabsicht:

Das kann ich nicht sagen. Ich weiß nur, dass der Wille für beide da war zu heiraten. Sie wollten eine eheliche Gemeinschaft führen. Ich war bei der Heirat nicht dabei und hatte auch keine Einladung.

Auf Befragen zum Gesundheitszustand des Herrn Müller im Herbst 2008:

Von mir aus war er stabil. Ich habe ihn etwa ein halbes Jahr vorher gesehen. 14 Tage vor seinem Tod habe ich ihn nochmals gesehen. Wir haben zusammen auf dem Balkon gesessen. Er hat dort mit seiner Frau Mittag gegessen. Er hat gesagt; dass er mich besuchen kommen wird. Bei diesem Gespräch hat er mir auch gesagt, dass er sich ein neues Auto kaufen wollte.

Auf Vorhalt des Berichts des Herrn Dr. Schmitt vom 12.08.2009 über den Gesundheitszustand des verstorbenen Herrn Müller im November erklärt der Zeuge:

Ich kann bezeugen, dass ich mit Herrn Müller 14 Tage vor seinem Tod auf dem Balkon gesessen habe.

Auf nochmaliges Befragen durch den Prozessbevollmächtigte der Klägerin:
Ich meine, wir haben etwa 3 Wochen vor dem Tod des Herrn Müller bei sonnigem Wetter auf dem Balkon gegessen und Mittag gegessen.

Der Zeuge erklärt ferner:

Als die Klägerin uns angerufen hat und mitgeteilt hat, dass Herr Müller gestorben ist, waren wir fassungslos. Damit habe ich nicht gerechnet.

- laut diktiert und unter allseitigem Verzicht auf nochmaliges Vorspielen genehmigt -

Anträge auf Beeidigung des Zeugen werden nicht gestellt.

Der Zeuge wird um 13.51 Uhr entlassen.

Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 19.01.2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 06.05.2009 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin ab 01.12.2008 Witwenrente aus der Versicherung der Volker Müller, verstorben am 20.11.2008, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Der Beklagtenvertreter beantragt,

die Klage abzuweisen.

- Anträge vorgespield und genehmigt -

Die Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung.
Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

Sitzungsbeginn: 12.53 Uhr

Sitzungsende: 14.20 Uhr

Wolf

Richterin

Wiegand

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen und zu begründen. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtslage zum Zeitpunkt der Begutachtung der Rechtslage zum Zeitpunkt der Bearbeitung entspricht. Es ist auf alle im Fall aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. hilfsgutachterlich, einzugehen.
2. Die Formalien (Unterschriften, Vollmachten, Ladungen etc.) sind in Ordnung, sofern sich aus der Akte nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Die tatsächlichen Angaben sind zutreffend.
3. Von der Zuständigkeit der handelnden Behörde und des Gerichts ist auszugehen.